

SATZUNG

Der Fachbereichstag Informatik (FBTI) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der ständigen Einheiten für Lehre und Forschung an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (frühere Bezeichnung: Fachhochschulen) in Deutschland, die einen eigenständigen Studiengang aus dem Bereich der Informatik anbieten oder die Forschung in mindestens einem Teilgebiet der Informatik durchführen.

Zur Organisation gibt sich der FBTI die nachfolgende Vereinssatzung:

§ 1 Vereinsbezeichnung/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachbereichstag Informatik (FBTI).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Lehre, Forschung und Wissenschaft im Bereich der Informatik. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern in Fragen der gemeinsamen Belange der Einheiten für Lehre und Forschung im Bereich der Informatik koordiniert und fördert sowie Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen Angelegenheiten, die Lehre und Forschung der Informatik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften betreffen, erstellt. Weiter fördert der Verein die internationale Zusammenarbeit in allen Fragen der Informatik, insbesondere in Angelegenheiten der Lehre und Forschung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Der Verein führt keine wirtschaftlichen Tätigkeiten aus und gilt daher als Idealverein i.S.d. BGB.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fachbereichstags können sein:
 - Verwaltungseinheiten einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) in Deutschland, die einen eigenständigen Studiengang aus dem Bereich der Informatik anbieten
 - Verwaltungseinheiten eines Promotionskollegs oder Promotionszentrums aus einem Bereich der Informatik.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Antragsannahme. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins als für ihn verbindlich an.

(3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, bestimmte natürliche Personen, die sich um die Satzungszwecke verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder zu ernennen. Ehrenmitglieder haben kein eigenes Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und schulden keine Mitgliedsbeiträge.

(4) Ein Fachbereich bzw. eine Fakultät einer ausländischen Hochschule kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und schulden keine Mitgliedsbeiträge.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Auflösung oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins sind zu beachten.

(2) Die Mitglieder des Vereins haben ein gleiches Stimmrecht, das jeweils durch einen vom Mitglied zu bestimmenden Vertreter ausgeübt wird. Die Mitglieder sind berechtigt an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Über die Erhebung eines Entgelts für eine solche Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung jährlich neu fest. Sie entscheidet auch über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.

(3) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden zunächst vom Vorstand gemahnt. Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag aber auch erlassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied oder der Vertreter eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen verstößt, so dass ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung, durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung des Beschlusses. Im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge sind dem ausgeschlossenen Mitglied zu erstatten.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mindestens zwölf Monate in Verzug ist, und auch diesen Jahresbeitrag nicht binnen sechs Wochen nach Zugang einer Mahnung begleicht. Die Mahnung ist per Einschreiben/Rückschein durch den Vorstand zu versenden. Bei wiederholtem Verzug ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands über die Einrichtung von Kommissionen für verschiedene Zwecke entscheiden, die den Vorstand in fachlichen oder tatsächlichen Fragen unterstützen. Diese sind kein Organ im Sinne des BGB.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
4. Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr bis spätestens zum 15.12. statt. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche oder textförmliche (E-Mail ist zulässig) Einladung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail oder Adresse des jeweiligen Mitglieds.

(2) Die Mitgliederversammlung findet an einem vom Vorstand bestimmten Ort in Deutschland statt. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form stattfinden kann.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(5) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Wird eine solche Zahl von Anwesenden nicht erreicht, so wird mit satzungsmäßiger Frist zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, in der nach Absatz 4 ohne diese Anwesenheitsverpflichtung abgestimmt wird.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende. Im Falle, dass er oder sie verhindert ist, übernimmt sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin den Vorsitz. Für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das dringende Interesse des Vereins dies erfordert.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen. Dieses Verlangen ist durch Übergabe einer Liste mit Unterschriften der Mitglieder an den Vorstand nachzuweisen.

(9) Jedes Mitglied hat, bis zwei Wochen vor Versammlungsbeginn, das Recht, einen Tagesordnungspunkt für die Versammlung beim Vorstand zu verlangen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat vor der Abstimmung das Recht, eine schriftliche und geheime Abstimmung zu verlangen.

(11) Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn einer jeden Versammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Anwesenden gewählt. Das Protokoll ist binnen vier Wochen nach Beendigung der Versammlung fertigzustellen, vom Protokollführer und Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und wird jeweils per E-Mail an die Mitglieder versandt.

(12) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Haushaltsbeauftragten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder ermächtigen den Verein in von ihm bestimmten Geschäften alleine zu vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtshandlungen festlegen, zu deren Vornahme der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

(5) Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

(6) Der Vorstand kann Vorstandsbeauftragte zur Durchführung bestimmter Aufgaben ernennen. Diese nehmen an den Beratungen des Vorstands teil, sind allerdings keine geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der ersten Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht genügend Mitglieder anwesend, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung des Vereins beschließt. Diese Versammlung ist unabhängig von einer Anwesenheitsquote beschlussfähig. Insoweit gilt § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Bereich der Informatik. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 27.10.2025 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung.

*Die Satzung verwendet zugunsten der besseren Lesbarkeit die männliche Form. Frauen und Personen anderen Geschlechts sind in jedem Fall mitgemeint.

Stuttgart, den 27.10.2025

Für den aktuellen Vorstand:

Prof. Dr. Thomas Barton _____

Prof. Dr. Klaus Lang _____

Prof. Dr.-Ing. Christian Czarnecki _____

Prof. Dr. Karsten Weicker _____

Weitere Unterzeichner/innen:

Prof. Dr. Sascha Alda

Prof. Dr. Andrej Bachmann

Prof. Dr. Markus Esch

Prof. Dr. Egbert Falkenberg

Prof. Dr. Marius Hofmeister

Prof. Dr. Stephan Karczewski

Prof. Dr. Frank Klingert

Prof. Dr. Peter Knauber

Prof. Dr. Matthias Kreuseler

Prof. Dr. Gabriele Kunau

Prof. Dr. Matthias Längrich

Prof. Dr. Hanno Langweg

Prof. Dr. Erwin Neuhardt

Prof. Dr. Sebastian Rönna

Prof. Dr. Petra Sauer

Prof. Dr.-Ing. Martin Schafföner

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Prof. Dr. Veronika Thurner

Prof. Dr.-Ing. Michael Uelschen

Prof. Dr. Thomas Waas

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Wanner

Prof. Dr. Olaf Zukunft
